Beendigung des Verfahrens

Urteil

streitiges Urteil

VU

2. VU

Verzichtsurteil

AU

Mischurteile

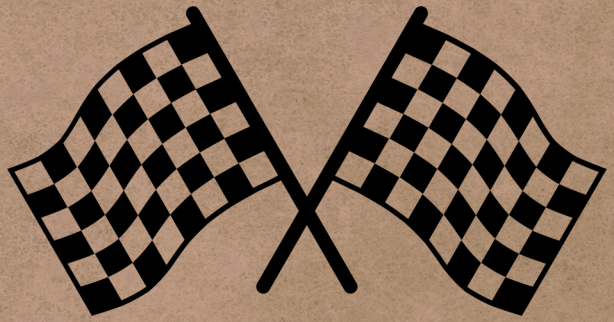

ohne Urteil

Prozessvergleich

Klagerücknahme

Klageverzicht

Hauptsachenerledigung

Beschlüsse nach §§ 346 und 700 ZPO

Nichtzahlung des Gerichtskostenvorschusses

Beendigung des Verfahrens

Unterscheidung von Urteilen

Prozessurteil

fehlende Prozessvor-rausetzungen

nach Heilung - erneute Klage möglich

Sachurteil

entscheidet über die Begründetheit der Klage

rechtskräftiges Sachurteil erneute Klage nicht möglich

Beendigung des Verfahrens

Erlass von Urteilen



vom **Richter** erlassen, welcher der dem Urteil zugrundeliegenden Verhandlung beigewohnt hat

§ 309 ZPO

Kammer/Senat: Beratung und Abstimmung

§§ 192 ff. GVG

Beendigung des Verfahrens

Form und Inhalt von Urteilen

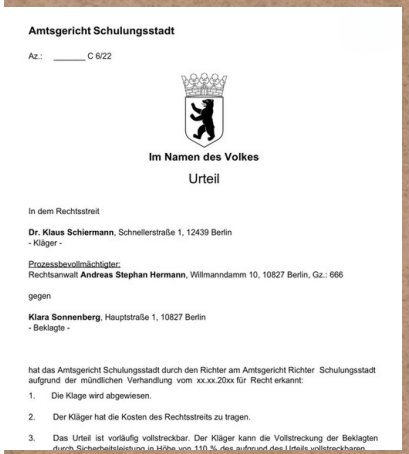

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 6/22

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. Klaus Schiermann, Schnellerstraße 1, 12439 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 666

gegen

Klara Sonnenberg, Hauptstraße 1, 10827 Berlin
- Beklagte -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht Richter Schulungsstadt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom xx.xx.20xx für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren

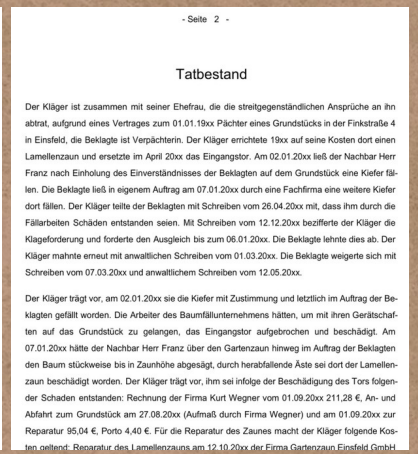

- Seite 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist zusammen mit seiner Ehefrau, die die streitgegenständlichen Ansprüche an ihn abtrat, aufgrund eines Vertrages zum 01.01.19xx Pächter eines Grundstücks in der Finkstraße 4 in Einsfeld, die Beklagte ist Verpächterin. Der Kläger errichtete 19xx auf seine Kosten dort einen Lamellenzaun und ersetzte im April 20xx das Eingangstor. Am 02.01.20xx ließ der Nachbar Herr Franz nach Einholung des Einverständnisses der Beklagten auf dem Grundstück eine Kiefer fällen. Die Beklagte ließ in eigenem Auftrag am 07.01.20xx durch eine Fachfirma eine weitere Kiefer dort fällen. Der Kläger teilte der Beklagten mit Schreiben vom 26.04.20xx mit, dass ihm durch die Fällarbeiten Schäden entstanden seien. Mit Schreiben vom 12.12.20xx bezifferte der Kläger die Klageforderung und forderte den Ausgleich bis zum 06.01.20xx. Die Beklagte lehnte dies ab. Der Kläger mahnte erneut mit anwaltlichen Schreiben vom 01.03.20xx. Die Beklagte weigerte sich mit Schreiben vom 07.03.20xx und anwaltlichem Schreiben vom 12.05.20xx.

Der Kläger trägt vor, am 02.01.20xx sie die Kiefer mit Zustimmung und letztlich im Auftrag der Beklagten gefällt worden. Die Arbeiter des Baumfällunternehmens hätten, um mit ihren Gerätschaften auf das Grundstück zu gelangen, das Eingangstor aufgebrochen und beschädigt. Am 07.01.20xx hätte der Nachbar Herr Franz über den Gartenzaun hinweg im Auftrag der Beklagten den Baum stückweise bis in Zaunhöhe abgesägt, durch herabfallende Äste sei dort der Lamellenzaun beschädigt worden. Der Kläger trägt vor, ihm sei infolge der Beschädigung des Tors folgender Schaden entstanden: Rechnung der Firma Kurt Wegner vom 01.09.20xx 211,28 €, An- und Abfahrt zum Grundstück am 27.08.20xx (Aufmaß durch Firma Wegner) und am 01.09.20xx zur Reparatur 95,04 €, Porto 4,40 €. Für die Reparatur des Zaunes macht der Kläger folgende Kosten geltend: Reparatur des Lamellenzauns am 12.10.20xx der Firma Gartenzaun Einsfeld GmbH

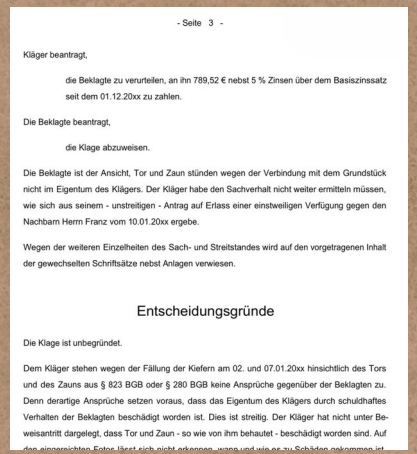

- Seite 3 -

Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 789,52 € nebst 5 %-Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.12.20xx zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, Tor und Zaun stünden wegen der Verbindung mit dem Grundstück nicht im Eigentum des Klägers. Der Kläger habe den Sachverhalt nicht weiter ermitteln müssen, wie sich aus seinem - unstreitigen - Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Nachbarn Herrn Franz vom 10.01.20xx ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger stehen wegen der Fällung der Kiefern am 02. und 07.01.20xx hinsichtlich des Tors und des Zauns aus § 823 BGB oder § 280 BGB keine Ansprüche gegenüber der Beklagten zu. Denn derartige Ansprüche setzen voraus, dass das Eigentum des Klägers durch schuldhaftes Verhalten der Beklagten beschädigt worden ist. Dies ist streitig. Der Kläger hat nicht unter Beweisantritt dargelegt, dass Tor und Zaun - so wie von ihm behautet - beschädigt worden sind. Auf den eingereichten Fotos lässt sich nicht erkennen, wann und wie es zu Schäden gekommen ist

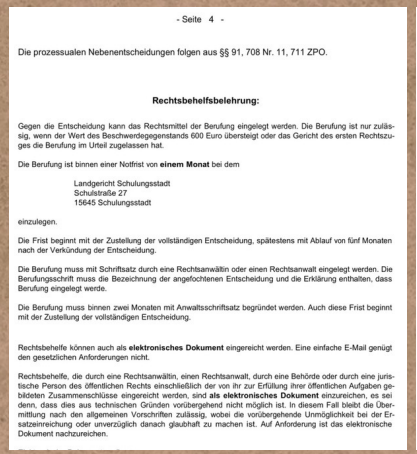

- Seite 4 -

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Schulungsstadt
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

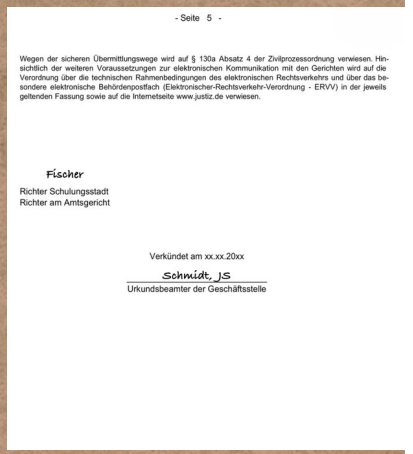

- Seite 5 -

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer
Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

Verkündet am xx.xx.20xx
Schmidt, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

§ 311 ZPO

§ 313 ZPO

§ 315 ZPO

Beendigung des Verfahrens

Verkündung von Urteilen

Vorsitzender verkündet das Urteil öffentlich

im **Haupttermin**
= Stuhlurteil

im **VT**

in vollständig abgefasster Form vorliegen

binnen **3** Wochen

stattfinden

§§ 310 ff. ZPO

Beendigung des Verfahrens **Verkündung von Urteilen**

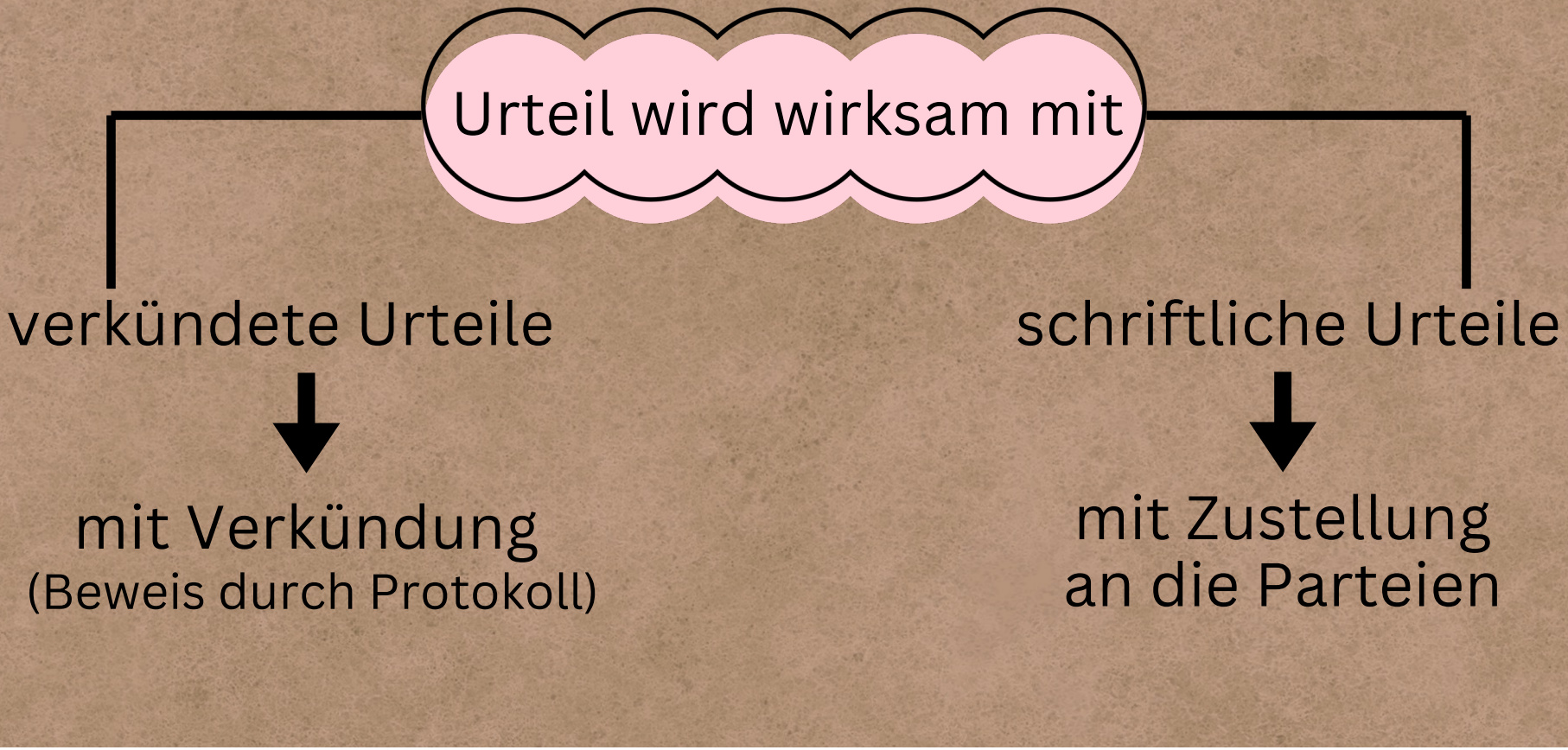

Beendigung des Verfahrens Verkündung von Urteilen

mit Verkündung ist das Gericht an seine Entscheidung gebunden



Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines Urteils dürfen erst erteilt werden, wenn das Urteil verkündet und unterschrieben ist

§ 317 II 2 ZPO

Beendigung des Verfahrens **schriftliches Urteil**

Zustellvermerk

An Stelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am ...
die beklagte Partei am ...
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

§ 315 III ZPO

Beendigung des Verfahrens **schriftliches Urteil**

Verkündungsvermerk

Verkündet am ...
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

§ 315 III ZPO

Beendigung des Verfahrens

Zustellung von Urteilen

alle Urteile werden zugestellt

beglaubigte Abschriften

von Amts wegen

§ 317 I ZPO

Ausnahme:

verkündetes VU nur an die unterliegende Partei zugestellt

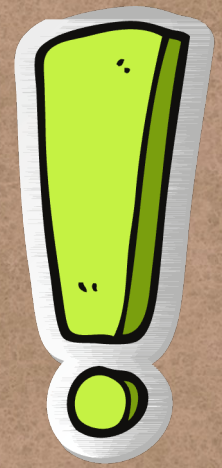

Beendigung des Verfahrens

Kosten des Verfahrens

- Entscheidung von Amts wegen
  § 308 II ZPO
- trägt grundsätzlich die unterlegene Partei (Quotelung möglich)
  §§ 91 f. ZPO
- Vergleich: Kosten werden gegeneinander aufgehoben
  § 98 ZPO



Wirkung des Urteils

das erkennende Gericht ist an seine eigene Entscheidung gebunden § 318 ZPO

Berichtungen möglich:

- Schreib- und Rechenfehler § 319 ZPO
- Tatbestandsberichtigung § 320 ZPO

Ergänzungen möglich § 321 ZPO

Urteile können nur noch durch das Rechtsmittelgericht abgeändert werden

Beendigung des Verfahrens

streitiges Urteil (§ 495a ZPO)

- Streitwert ≤ 1.000,00 €
- Entscheidung nach billigem Ermessen
- Richter kann wählen zwischen f. e. T., SVV und schriftliches Verfahren
- keinen Tatbestand + nur kurze Entscheidungsgründe
- kein ordentliches Rechtsmittel möglich - nur Rüge nach § 321a ZPO

Beendigung des Verfahrens **streitiges Urteil (§ 495a ZPO)**

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Urteils senden an:
   a) KL ./. ZU bzw. KLV ./. EB
   b) BEKL ./. ZU bzw. BEKLV ./. EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten, VE
5. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens **streitiges Urteil**

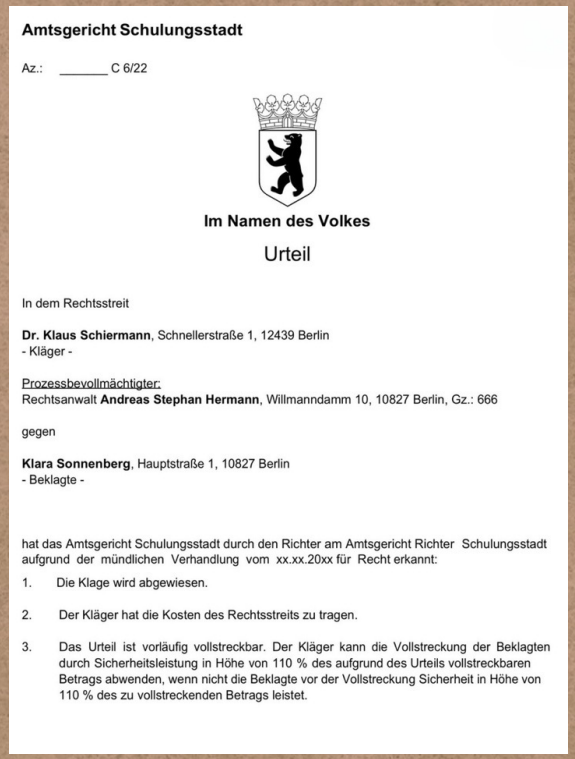

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 6/22

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. Klaus Schiermann, Schnellerstraße 1, 12439 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 666

gegen

Klara Sonnenberg, Hauptstraße 1, 10827 Berlin
- Beklagte -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht Richter Schulungsstadt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom xx.xx.20xx für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

- ergeht nach einer mündlichen Verhandlung
- Tatbestand und Entscheidungsgründe

Beendigung des Verfahrens **streitiges Urteil**



Berufung

= Sachurteil



kann in Rechtskraft ergehen



Beendigung des Verfahrens **streitiges Urteil**

Verfügung (Beklagter säumig):

1. Je eine beglaubigte Abschrift des 2. VU senden an:
   a) KL ./. ZU bzw. KLV ./. EB
   b) BEKL ./. ZU bzw. BEKLV ./. EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen
3. vollstreckbare Ausfertigung an KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten, VE
5. 6 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens **Versäumnisurteil**

kann nur auf Antrag ergehen, wenn

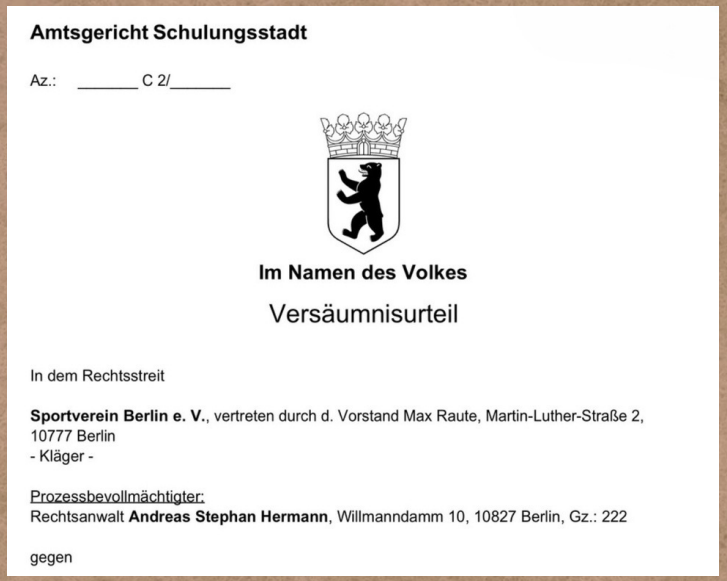

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 2/_____

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Sportverein Berlin e. V., vertreten durch d. Vorstand Max Raute, Martin-Luther-Straße 2, 10777 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 222

gegen

- eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin erscheint
- im Termin keine Anträge stellt
- sich im SVV nicht zur Sache äußert

§§ 330 ff. ZPO

Beendigung des Verfahrens **Versäumnisurteil**



Einspruch

= Sachurteil
abgekürzte Form





kann in
Rechtskraft
ergehen

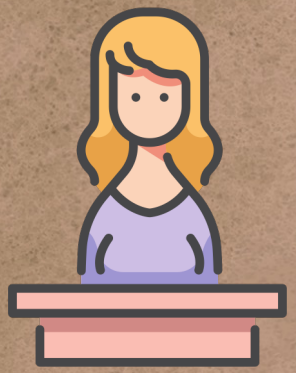

oder



§§ 330 ff. ZPO

Beendigung des Verfahrens **Versäumnisurteil**

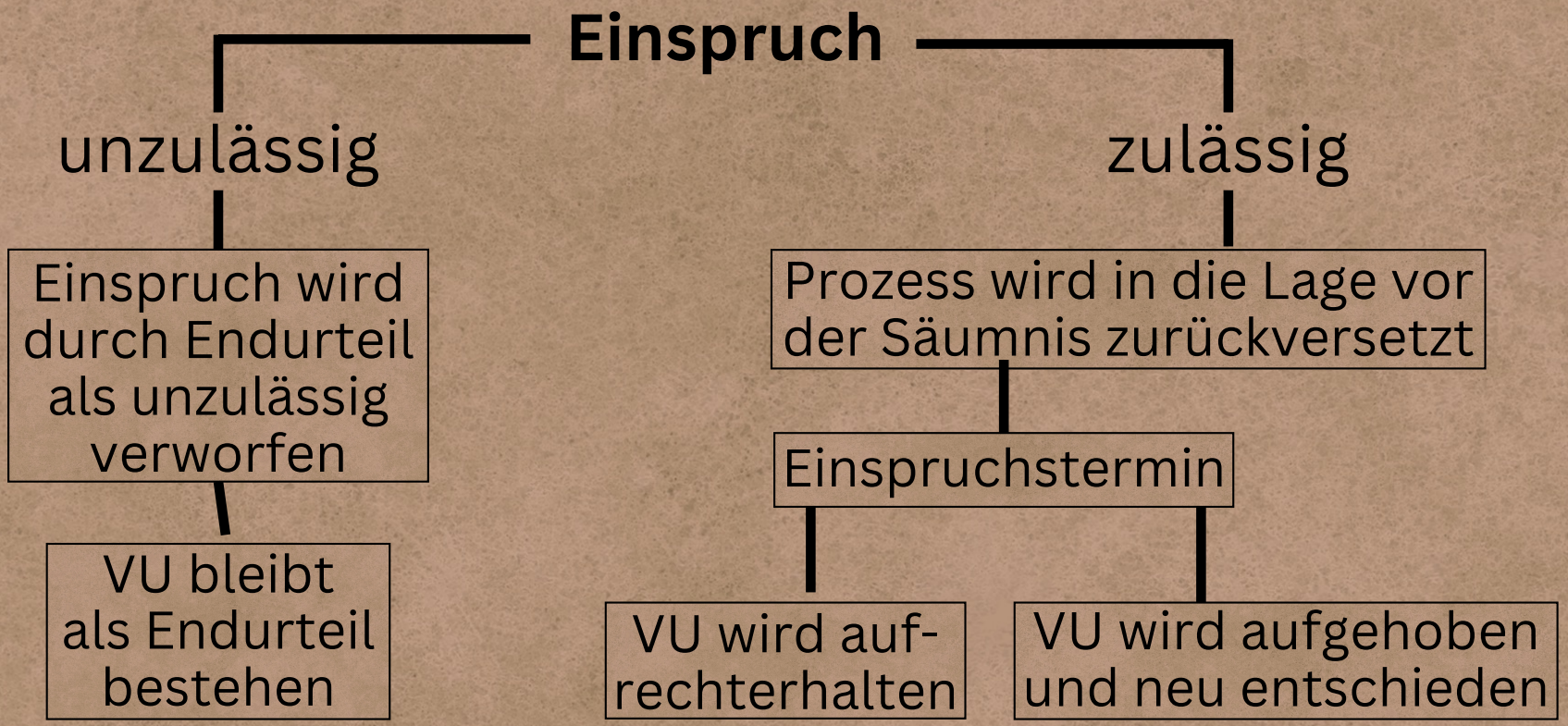

Beendigung des Verfahrens **verkündetet Versäumnisurteil**

Verfügung (Beklagter säumig):

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
   a) KL bzw. KLV formlos
   b) BEKL ./. ZU bzw. BEKLV ./. EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen
3. vollstreckbare Ausfertigung an KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten
5. 1 Monat (VE, weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens **verkündetet Versäumnisurteil**

Verfügung (Kläger säumig):

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
    a) KL ./. ZU bzw. KLV ./. EB
    b) BEKL bzw. BEKLV formlos
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen
3. Kosten
4. 1 Monat (VE, weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

2. Versäumnisurteil

ergeht, wenn:

- Doppelsäumnis § 345 ZPO
- VB - Einspruch - Beklagter im Haupttermin säumig

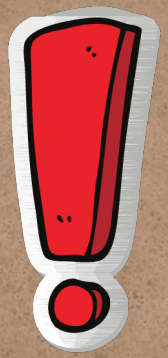

<u>verkündete 2. VU:</u>
Zustellung nur an
die unterlegende Partei

§ 317 I 1 ZPO

Beendigung des Verfahrens

2. Versäumnisurteil



Berufung

§ 514 II ZPO

= Sachurteil

abgekürzte Form



kann in Rechtskraft ergehen



Beendigung des Verfahrens

2. Versäumnisurteil

Verfügung (Beklagter säumig):

1. Je eine beglaubigte Abschrift des 2. VU senden an:
    a) KL bzw. KLV formlos
    b) BEKL ./. ZU bzw. BEKLV ./. EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen
3. Kosten, VE
4. 6 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

2. Versäumnisurteil

Verfügung (Kläger säumig):

1. Je eine beglaubigte Abschrift des 2. VU senden an:
    a) KL ./. ZU bzw. KLV ./. EB
    b) BEKL bzw. BEKLV formlos
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen
3. Kosten, VE
4. 6 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Verzichtsurteil

Kläger möchte nicht mehr den Anspruch geltend machen

Erklärung in der mündlichen Verhandlung → Einwilligung des Beklagten ist nicht erforderlich

§ 306 ZPO

Beendigung des Verfahrens

Verzichtsurteil



Berufung

= Sachurteil
abgekürzte Form



erneute Klage
nicht möglich



kann in
Rechtskraft
ergehen



Beendigung des Verfahrens **Anerkenntnisurteil**



Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 1/_____

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Doris Kussel, Buschallee 1, 12345 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 111

gegen

Wohnausstatter, Goltzstraße 1, 10781 Berlin
- Beklagter -

Beklagte erkennt Anspruch an

↓

der Klage wird ohne Prüfung der materiellen Rechtslage stattgegeben

§ 307 ZPO

Beendigung des Verfahrens **Anerkenntnisurteil**



Berufung

= Sachurteil
abgekürzte Form



kann in Rechtskraft ergehen



Beendigung des Verfahrens **Anerkenntnisurteil**

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des AU senden an:
    a) KL ./. ZU bzw. KLV ./. EB
    b) BEKL ./. ZU bzw. BEKLV ./. EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen
3. vollstreckbare Ausfertigung an KL bzw. KLV formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten, VE
5. 6 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens

Teilurteile

“Teilurteil hinsichtlich des Beklagten zu 1 …”

“Teilurteil hinsichtlich eines Teil-Streitgegen-standes…”

“Teil-VU hinsichtlich des Beklagten zu 1…”

Beendigung des Verfahrens

Teilurteile

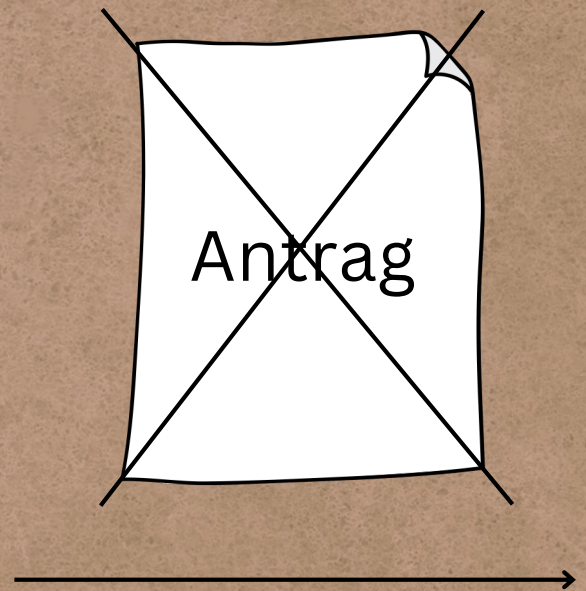

es ergeht keine Entscheidung - auch keine Kostenentscheidung

↓

VE erledigen

SKR

Akte weglegen

§ 10 I Nr. 2 AktO

Beendigung des Verfahrens **Mischurteile**

Beispiel: streitiges Urteil ./. Kläger und VU ./. Beklagten

HT:

Kläger:	Beklagter:
stellt den Klageantrag (3.000 €)	Antrag: Klageabweisung i. H. v. 2.000 € - bzgl. der weiteren 1.000 € beantragt er nichts

→ bzgl. der 1.000,00 € ergeht ein VU

→ bzgl. der 2.000,00 € ergeht ein streitiges Urteil

= Versäumnisteil- und Schlussurteil

Beendigung des Verfahrens

Mischurteile

Wie sind beide Urteile zu expedieren?

Versäumnisurteil	streitiges Urteil
Kläger formlos / Beklagter förmlich	**Parteien förmlich**
Verkündungsdaten auf der Urschrift vermerken, ggf. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung	
Kosten	Kosten, VE
1 Monat (**VE**, weglegen)	**6 Wochen (weglegen)**

Beendigung des Verfahrens — **Mischurteile**

Überlegung: was ist die

- “stärkere”
- “überlegenere”
- “schwierigere”

<u>Versäumnisteil- und Schlussurteil</u>

Kläger und Beklagter förmlich

Zustelldaten auf der Urschrift vermerken,
ggf. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung

Kosten

nach 1 Monat VE erledigen

nach 6 Wochen (weglegen)

→ bzgl. VE: den Erledigungsgrund angeben, der für den Richter mehr Arbeit bedeutet